Bebauungsplan Gewerbegebiet "Ebersdorf-West, Teilgebiet 2"
Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

M:1/1.000

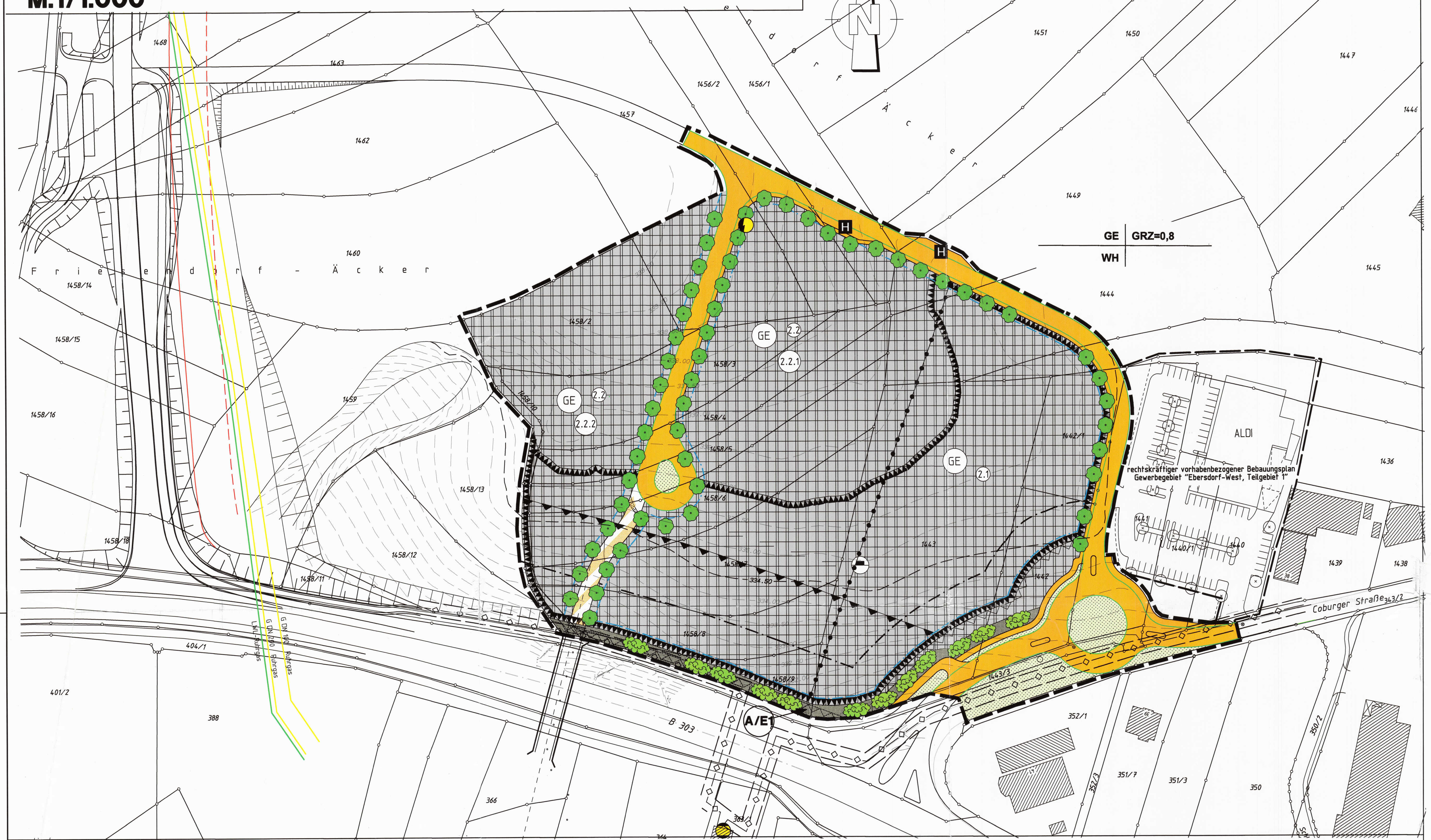

AUSGLEICHSMASSNAHMEN "REGENRÜCKHALTEBECKEN"

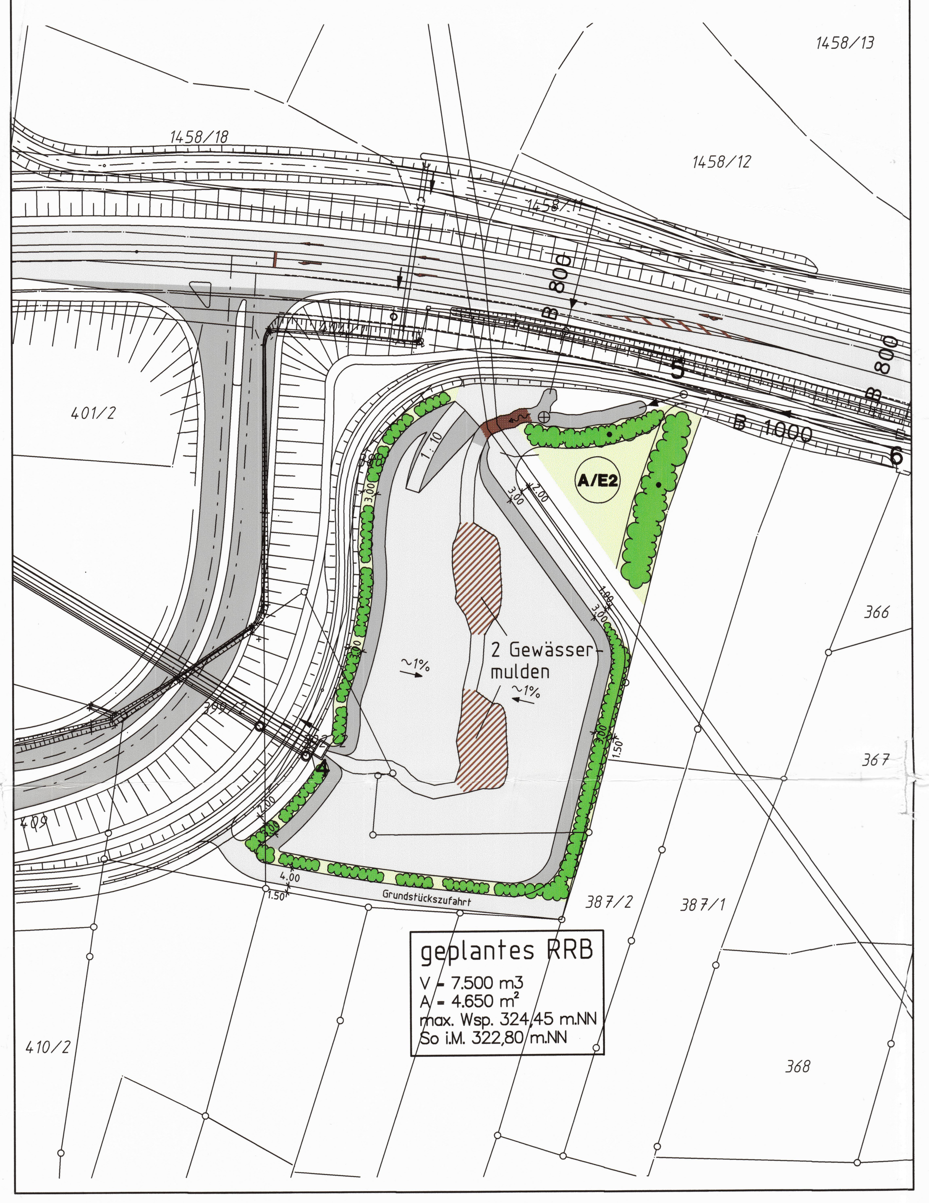

AUSGLEICHSMASSNAHMEN "HINTERES SCHNEYBACHTAL"

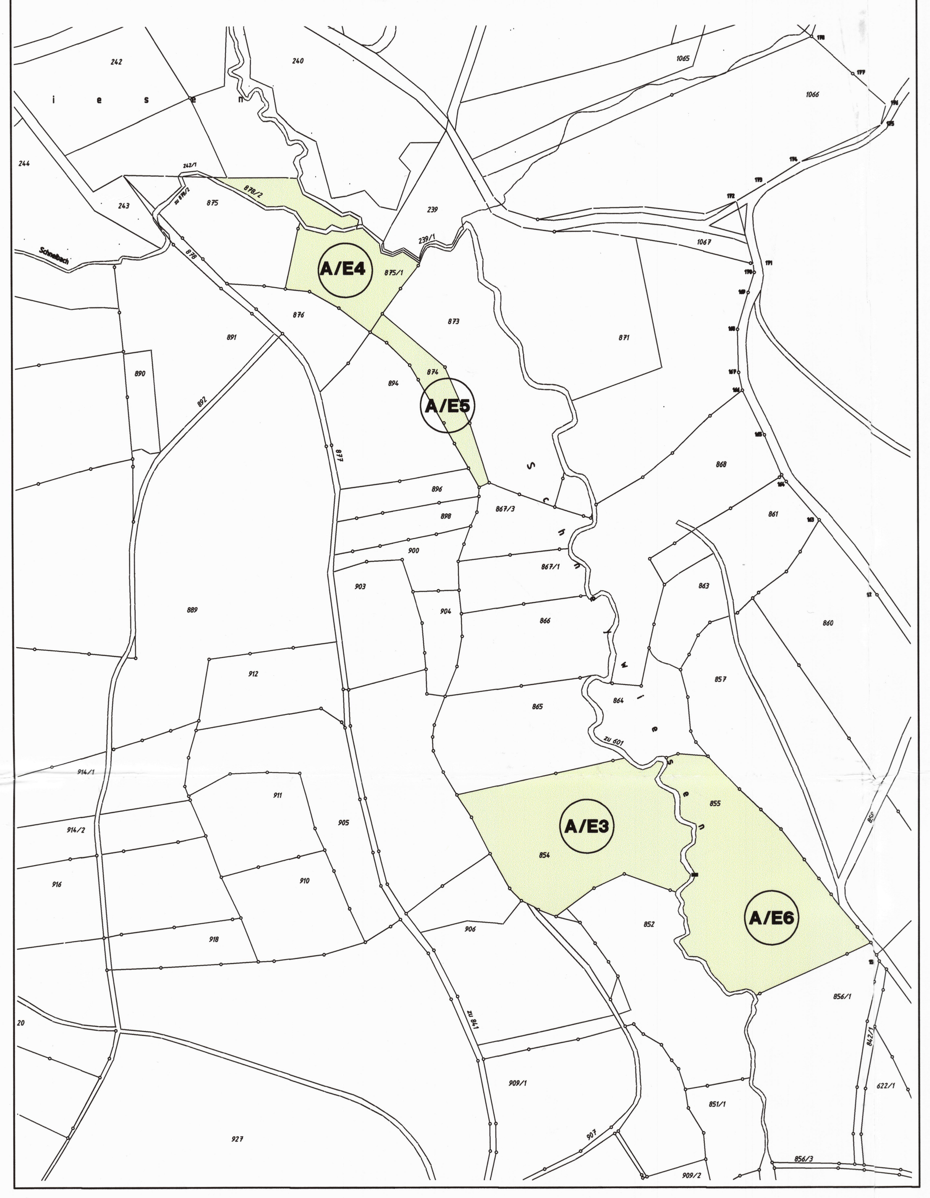

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M:1/10.000

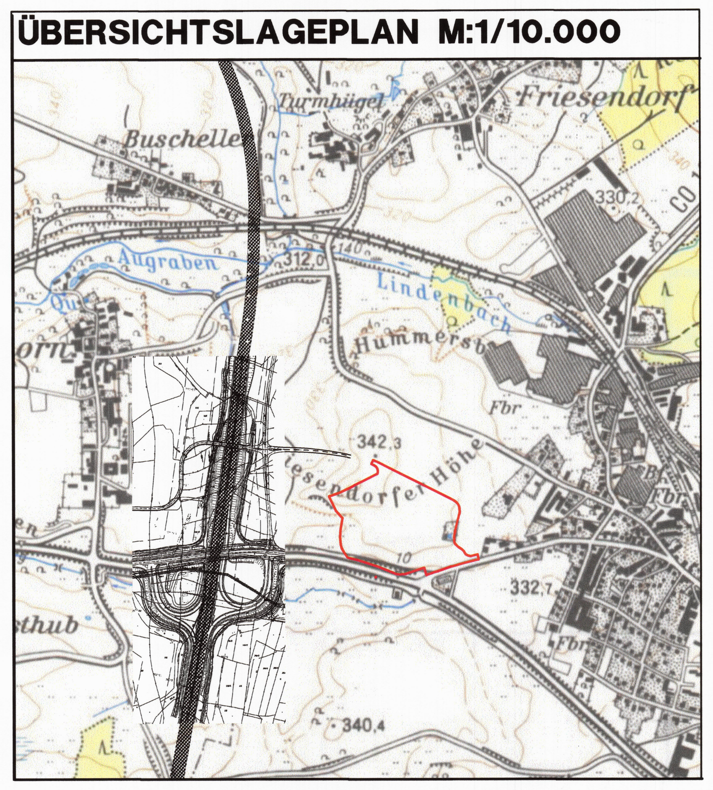

Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1. Gewerbegebiet

Im Teilgebiet 2.1. des Gewerbegebietes ergibt sich die Zulässigkeit von Vorhaben aus den Bestimmungen von § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.
Für das Gebiet wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Die Berechnungen ergaben, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 von tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 45 dB nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691. Bei einer Bebauung oder Nutzung des Gewerbegebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden.

GE

Im Teilgebiet 2.2. des Gewerbegebietes, das sich in die Abschnitte 2.2.1 im Osten und 2.2.2. im Westen untergliedert, ergibt sich die Zulässigkeit von Vorhaben aus den Bestimmungen von § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind allgemein zulässig, jedoch für das gesamte Teilgebiet 2.2. maximal zwei Betriebe mit einer Grundfläche von jeweils maximal 800 m². Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig.
Für das Gebiet wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt.
Die Berechnungen ergaben, dass im Teilgebiet 2.2., Abschnitt 2.2.1., nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 von tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 45 dB nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691. Bei einer Bebauung oder Nutzung des Gewerbegebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden.

Im Teilgebiet 2.2., Abschnitt 2.2.2., sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 von tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 65 dB und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 50 dB nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691. Bei einer Bebauung oder Nutzung des Sondergebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden.

1.1.2. Grundflächenzahl

Es wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt; die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Auf die Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird verwiesen.

GRZ 0,8

1.1.3. Höhe baulicher Anlagen

Die Wandhöhe von Gebäuden darf bei geneigten Dächern eine maximale Höhe von zehn Metern nicht überschreiten (WH 10m).
Bei Flachdächern darf die Wandhöhe eine maximale Höhe von zwölf Metern nicht überschreiten (WH 12m).
Bei Hochregallagern darf die Wandhöhe eine maximale Höhe von 22 Metern (bei geneigten Dächern) bzw. von 24 Metern nicht überschreiten. Die Fläche für solche Lager wird auf maximal 2.000 m² Gebäudefläche begrenzt.
Die Höhen bemessen sich von der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche in der Achse der Hauptzufahrt (unterer Bezugspunkt) bis zum Schnittpunkt der Wandfläche mit der Dachhaut bzw. der Oberkante Attika (oberer Bezugspunkt).

WH 10m
WH 12m
WH 22m
WH 24m

1.2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen, Stellung der baulichen Anlagen

1.2.1. Baugrenze

Baugrenze

Bei allen zu errichtenden Gebäuden sind die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einzuhalten.

1.3. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Bauverbotszone der B 303/CO 13

Innerhalb der Bauverbotszone der B 303 (20 Meter vom Fahrbahnrand, gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz [FStrG]) und der CO 13 (15 Meter vom Fahrbahnrand) sind Hochbauten sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nicht zulässig.

1.4. Verkehrsflächen

1.4.1. Straßenverkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Die Erschließungsstraßen werden auf eine Fahrbahnbreite von 6,50 Meter ausgebaut und werden einseitig von einem zwei Meter breiten Gehweg begleitet, der durch einen Bord von der Fahrbahn abgegrenzt wird.

1.4.2. Straßenbegrenzungslinie

Die öffentliche Verkehrsfläche wird durch die Straßenbegrenzungslinie abgegrenzt

1.4.3. Haltebucht für Busse

Haltestelle für öffentlichen Personennahverkehr

1.4.4. Vorbehaltsfläche Straßenverkehr

mögliche künftige Weiterführung der Erschließungsstraße

1.4.5. Wirtschaftsweg

Im Süden des Planungsgebietes verläuft großteils außerhalb des Geltungsbereiches ein Wirtschaftsweg in einer Breite von drei Metern.

1.5. Flächen für Versorgungsanlagen

geplante Transformatorenstation der Gemeindewerke Ebersdorf

1.6. Hauptversorgungsleitungen

bestehende Erdgashochdruckleitung der e.on Bayern

Der Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung beträgt in der Regel drei Meter beiderseits der Leitungsachse. Die Trasse muß jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

Alle für das Gebiet erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie alle das Gebiet querenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise zu erstellen.

1.7. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

Nach Süden zur B 303 und zur Coburger Straße ist das Gebiet mit einem mindestens fünf Meter breiten Grünstreifen abzugrenzen, der dicht zu bepflanzen ist. Die Pflanzliste ist anzuwenden.

1.8. Flächen für Aufschüttungen

Innerhalb des gekennzeichneten Bereiches sind Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 336 Metern über NN zulässig. Die Aufschüttung ist zur Bauverbotszone der B 303 und der CO 13 hin in einem Verhältnis von 1:1,5 oder flacher abzuböschen. Die Böschungen sind zu bepflanzen, die Pflanzliste ist anzuwenden.

1.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Pflanzgebot für Bäume

Entlang der Erschließungstraßen werden gemäß den Planeintragungen im Wechsel Winterlinden und Spitzahorn als Alleebäume gepflanzt.

Pflanzgebot für Sträucher

Für die Bepflanzung der entstehenden Böschungen zur Bundes- und Kreisstraße sind keine Ziersträucher, sondern nur Pflanzen aus der Pflanzliste für Sträucher und Laubbäume in der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden.

Ausgleichsmaßnahmen

A/E1

Ausgleichsfläche 1:
Die im Süden des Gebiets ausgewiesene Böschung entlang der Bauverbotszonen zur B 303 und zur CO 13 ist dicht mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Ziersträucher dürfen nicht verwendet werden. Pflanzliste siehe Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan.

Ausgleichsfläche 2:
Ziel dieser Kompensationsmaßnahme ist die Schaffung eines Feuchtbiotops (Feuchtgebüsch, Feuchtwald). Dazu sind im Regenrückhaltebecken 2 größere Mulden anzulegen, in denen das Wasser länger zurückbleiben kann. Das gesamte Regenrückhaltebecken ist im Dammbereich mit heimischen Sträuchern und Bäumen einzugrünen. Das Becken selbst bleibt der natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) überlassen. Pflanzliste siehe Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan.

Ausgleichsfläche 3:
Grundstück Flur-Nummer 854, Gemarkung Frohnlach, im Schneybachtal: Die vorhandene Geländemulde wird mit einem Damm geschlossen, damit eine Vernässung des Grundstücks und somit eine Feuchtwiese entsteht. Die Feuchtwiese ist zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd erfolgt Ende Mai/Anfang Juni, die zweite Mahd nach dem 15. September. Düngung der Flächen darf nicht erfolgen. Durch diese Maßnahme wird der Talbereich wieder offen und der Lebensraum für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling optimiert. Entlang des Baches werden vorhandene Fichten entfernt.

Ausgleichsfläche 4:
Grundstück Flur-Nummer 875/1, Gemarkung Frohnlach: Das Waldstück entlang des Schneybachtals wird gerodet, Wurzelstöcke werden entfernt. Durch Wiesenansaat wird die Fläche zur Feuchtwiese und Talaue umgewandelt. Durch Entfernen und Roden der Fichten wird der offene Charakter des Talraums hervorgehoben. Im Zuge der Rodungsarbeiten und vor der Wiesenansaat sind noch einige flache Mulden zur Erhöhung der Strukturvielfalt anzulegen. Zur notwendigen Pflegemahd siehe Ausgleichsfläche 3.

Ausgleichsfläche 5:
Grundstück Flur-Nummer 874, Gemarkung Frohnlach: Aufbau eines naturnahen Waldmantels mit Waldsaum; Beseitigung vorhandener Fichten; Pflanzung von Laubgehölzen wie Schneeball, Heckenkirsche, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Vogelbeere, Hasel, Pfaffenhütchen, Faulbaum; Kennzeichnung der Grenzen, da Teile des Flurstücks derzeit mit gemäht werden; Zulassen natürlicher Sukzession.

Ausgleichsfläche 6:
Grundstück Flur-Nummer 855, Gemarkung Frohnlach, Feuchtwiese mit Biotopstrukturen: Anlage eines kleinen Tümpels im Norden des Flurstücks; extensive Wiesennutzung (zur notwendigen Pflegemahd siehe Ausgleichsfläche 3); natürliche Waldrandentwicklung durch Belassen eines nicht gemähten Fünf-Meter-Streifens. Beseitigung vorhandener Fichten entlang des Baches.

1.10. Sonstige Planzeichen

1.10.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.10.2. mit Leitungsrecht belastete Flächen

Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung

1.10.3. Fläche für Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In einem Abstand von bis zu 70 Metern, gemessen von der Fahnbahnmitte der Bundesstraße, dürfen nur Schlafräume errichtet werden, die über ein für das Lüften ausreichend großes Fenster in der Gebäudenordseite (von der B 303 straßenabgewandte Seite) verfügen.

1.10.4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen in den einzelnen Teilgebieten

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1. Fassadengestaltung

Für die Fassadengestaltung sind wenig strukturierte Putze, Leichtmetallelemente oder Sichtbeton zu verwenden; die Fassaden sind weiß oder in Pastellfarben zu gestalten, die Verwendung der Farben des Firmenlogos ist zulässig. Naturstein oder Natursteinverkleidungen, Holz oder Holzverkleidungen, Glaselemente sowie Schieferverkleidungen sind zulässig.

2.2. Einfriedungen

Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitterzaun ohne Sockel auszuführen. Die Höhe der Einfriedung darf zwei Meter nicht überschreiten; die Einfriedung ist mit Rankpflanzen und Sträuchern dicht zu hinterpflanzen.

2.3. Beleuchtung

Die Beleuchtung von Gebäuden, Hofflächen oder Parkplätzen ist so auszuführen, dass der Verkehr auf der Bundesstraße weder verkehrsgefährdend abgelenkt noch geblendet oder getäuscht werden kann. Bei befahrenen Flächen ist gegebenenfalls ein Blendschutz in Richtung Bundesstraße vorzusehen.

2.4. Unbebaute Flächen von Baugrundstücken

Die unbebauten und unbefestigten Flächen sind als Rasen-, Wiesen- oder Gartenflächen mit Stauden- oder Buschgruppen oder Bäumen zu gestalten. Bei der Anlage der Freiflächen sind die geländemäßigen Eigenarten, der Landschaftscharakter und die vorhandenen, landschaftstypischen Pflanzen und Gesteine zu berücksichtigen. Bei allen Pflanzungen sind einheimische Blumen, Stauden, Büsche und Laub- oder Obstbäume zu verwenden; die Pflanzliste ist anzuwenden. Darüberhinaus sind weitere standortgerechte und orts- und landschaftstypische Arten zulässig.

2.5. Werbeanlagen

Als Fassadenbemalung darf nur der Firmen- oder der Produktname ausgeführt werden. Firmen- oder Produktname dürfen auch als Einzelbuchstaben an der Fassade befestigt und beleuchtet werden. Pylone als Werbeanlagen sind zulässig. Die Errichtung von Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 40 Metern vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße ist nur mit Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Bamberg, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Straßenverkehrsbehörde zulässig. In der Bauverbotszone des § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) sind Werbeanlgen verboten. Nach § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) können darüber hinaus noch zusätzliche Einschränkungen verlangt werden.

3. Weitere Planeintragungen

Nutzungsschablonen:

Art der baulichen Nutzung	GE	GRZ=0,8	Grundflächenzahl
Wandhöhe	WH		

Flurstücksnummern **1458/7**

Höhenlinien (355 m)

Baubeschränkungszone der B 303/CO 13

Die Errichtung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG (40 Meter vom Fahrbahnrand bei Bundesstraßen, 30 Meter vom Fahrbahnrand bei Kreisstraßen) ist nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg und der mit den Aufgaben der obersten Landesstraßenbaubehörde betrauten Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig.

4. Hinweise

4.1. Bauantragsunterlagen

In den Bauantragsunterlagen ist in einem Freiflächengestaltungsplan die vorgesehene Bepflanzung darzustellen und zu benennen. Das Sachgebiet „Naturschutz" des Landratsamtes Coburg ist am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

4.2. Bauliche Anlagen im Grundwasserbereich

Sofern Grundwasser ansteht, sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht solcher Bauvorhaben gemäß § 34 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hingewiesen.

4.3. Benachrichtigungen

Spätestens drei Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahme sind die Gemeindewerke Ebersdorf b.Coburg, die e.on Bayern AG, Bamberg, die Deutsche Telekom AG, Bezirksbüro Netze Bamberg, sowie die Archäologische Außenstelle Oberfranken, Memmelsdorf, zu benachrichtigen.

4.4. Denkmalschutz

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmen und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Verfahrensvermerke

5.1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg beschloß in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. November 2006 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Ebersdorf – West, Teilgebiet 2" Der Aufstellungsbeschluss wurde am 8. Dezember 2006 im Amtsblatt Nr. 49/2006 bekanntgemacht.

5.2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 8. Dezember 2006 im Amtsblatt Nr. 49/2006 bekanntgemacht; mit dem Vorentwurf des qualifizierten Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Ebersdorf – West, Teilgebiet 2" in der Fassung vom 5. Dezember 2006 wurde mit der Begründung am 21. Dezember 2006 die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung im Rathaus der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg durchgeführt.

5.3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 vom 27. Dezember 2006 bis 26. Januar 2007 an der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Ebersdorf – West, Teilgebiet 2" der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg beteiligt und angehört.

5.4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des qualifizierten Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Ebersdorf – West, Teilgebiet 2" in der Fassung vom 17. April 2007 wurde mit der Begründung aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17. April 2007, nach Bekanntmachung am 27. April 2007, im Rathaus der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg vom 7. Mai bis 8. Juni 2007 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt.

5.5. Wiederholung der Öffentlichen Auslegung

Der überarbeitete Entwurf des qualifizierten Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Ebersdorf – West, Teilgebiet 2" in der Fassung vom 18. März 2008 wurde nach Planänderungen mit der Begründung aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. März 2008, nach Bekanntmachung am 20. März 2008, im Rathaus der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg vom 28. März bis 11. April 2008 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, erneut öffentlich ausgelegt.

5.6. Satzungsbeschluß

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15. April 2008 den qualifizierten Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Ebersdorf – West, Teilgebiet 2" in der Fassung vom 15. April 2008 als Satzung beschlossen.

Ebersdorf b.Coburg, den 16.04.2008

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
B. Reisenweber
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

5.7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 25.04.2008 ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg zu jedermanns Einsicht ~~ab ......~~ öffentlich ausgelegt wird. Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Ebersdorf – West, Teilgebiet 2" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ebersdorf b.Coburg, den 25.04.2008

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
B. Reisenweber
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Proj.-Nr. und Bauvorhaben:	**1.35.01**
Bebauungsplan Gewerbegebiet "Ebersdorf-West, Teilgebiet 2", Gemeinde Ebersdorf b. Coburg	
Planungsstand:	15. April 2008, ENDFASSUNG
Maßstab:	1/1.000
Architektur & Stadtplanung (kmw)	Kittner - Weber Obere Schulstraße 11 - 96328 Küps / Theisenort Tel.: 09264 / 8158 / Fax 09264 / 8153 Herzogstraße 7 - 96424 Sonnefeld Tel. 09562 / 98009-0 / Fax. 09562 / 98009-25
IVS Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH, Beratende Ingenieure, Kronach - Bad Lobenstein	Am Kehlgraben 76 - 96317 Kronach Tel. (09261) 6062-0 - Fax (09261) 6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de - http:\\www.ivs-kronach.de
bearb. / gez.:	kö /pb
Ort, Datum:	Kronach, im April 2008 — Dipl. Geogr. Norbert Köhler

13501/ZBPLAN2/0_ALLES/0.891m/0.97m/0.86m²/farb-01/22.04.08